

**Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO);  
hier: Bekanntmachung der nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BVO  
geeigneten Gutachterinnen und Gutachter**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
vom 14. Dezember 2012 – P 1820 A - 416

Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen sind nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BVO beihilfefähig, wenn u.a. die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Eine Liste mit geeigneten Gutachterinnen und Gutachter für die Erstellung der entsprechenden Gutachten ist im passwortgeschützten Bereich auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes ([www.dienstleistungszentrum.de](http://www.dienstleistungszentrum.de) unter der Rubrik Dienstleistungen → Beihilfe → Gutachterliste) hinterlegt.

Zum Abruf der Gutachterliste können die Ihnen vom Bundesverwaltungsamt zur Verfügung gestellten Zugangskennungen verwendet werden. Für die Beantragung neuer Zugangsmöglichkeiten für Beihilfefestsetzungsstellen wenden Sie sich bitte per Mail an [Manfred.Goempel@bva.bund.de](mailto:Manfred.Goempel@bva.bund.de).

Auf die Vertraulichkeit der Gutachterliste, die nur den Beihilfefestsetzungsstellen zur Verfügung stehen soll, wird hier gesondert hingewiesen.

Um eine Konzentration auf einzelne Gutachter zu vermeiden, sind die Anträge zur gutachterlichen Stellungnahme den Gutachtern im Rotationsverfahren zuzuleiten.

Die mit Rundschreiben des Finanzministeriums vom 25.03.2004 (MinBl. S. 148) veröffentlichte Gutachterliste findet keine Anwendung mehr.